

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lochner-Fischer SPD**
vom 28.03.2003

Behandlung des Problembereichs Frauenhandel in Bayern (I): Sachstand

Behandlung des Problembereichs Frauenhandel in Bayern (II): Situation der Opferzeuginnen

I.

Der Menschenhandel, insbesondere Frauenhandel, hat weltweit inzwischen Ausmaße angenommen, dass deren Profite die den Bereich des Drogenhandels übersteigen. Auch Bayern ist hiervon nicht verschont geblieben.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „Frauenhandel“? Ist sie bereit, Heiratshandel oder Arbeitsverhältnisse unter sklavenähnlichen Bedingungen auch unter diesem Begriff zu subsumieren und wenn nein, warum nicht?
2. Ist die Staatsregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass der mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz beabsichtigte Schutz von Frauen vor sexueller Ausbeutung auch über die Zwangsprostitution hinaus in der Praxis stärker berücksichtigt wird, und was hat sie diesbezüglich unternommen?
3. Was unternimmt die Staatsregierung, um zu bewirken, dass Betroffene von Menschenhandel trotz ihrer Verstöße gegen das Ausländergesetz nicht als Täterinnen, sondern als schutzwürdige Opfer behandelt werden?
4. Unterstützt die Staatsregierung Bemühungen, schwer traumatisierten Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Abschiebeschutz während einer therapeutischen Behandlung zu gewähren? In wie vielen Fällen wurde dies in den letzten drei Jahren in Bayern beantragt und positiv beschieden?
5. Unter welchen Umständen befürwortet die Bayerische Staatsregierung, dass Zeuginnen, die selbst Opfer von Frauenhandel geworden sind und durch ihre Aussage zur Aufdeckung und Zerschlagung organisierter Kriminalität beigetragen haben, ein Bleiberecht eingeräumt wird, wenn sie oder ihre Familie wegen dieser Aussage bei der Rückkehr in ihr Heimatland erheblich gefährdet sind? In wie vielen entsprechenden Fällen wurde dies in den letzten drei Jahren in Bayern beantragt und positiv beschieden?

6. Wie bewertet die Staatsregierung den Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1.6.2001, wonach Opferzeuginnen während ihres Aufenthaltes in Deutschland bis zum Prozess der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll?
7. Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag der bundesweiten „Arbeitsgruppe Frauenhandel“, Maßnahmen der Gewinnabschöpfung im Schlepper- und Zuhältermilieu konsequent umzusetzen und einen Teil der abgeschöpften Vermögenswerte für die kostendeckende Unterbringung und Betreuung der Opfer von Menschenhandel bereitzustellen? Gibt es bezüglich der voraussichtlichen Höhe der eingezogenen Gewinne bereits Erfahrungswerte aus Bayern?
8. Wie viele Opfer von Frauenhandel sind in den letzten fünf Jahren aufgegriffen worden und in welchen Regionen/Orten fanden diese Ermittlungen statt? Wie viele dieser Frauen hatten Kontakt mit entsprechenden Beratungsstellen? Wie oft konnten Ermittlungen gegen die Schlepper eingeleitet werden?

II.

Die Zahl der Opfer von Frauenhandel ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Um eine effektive Strafverfolgung des Menschenhandels zu ermöglichen ist es notwendig den Opferzeuginnen einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie viele strafrechtliche Verfahren im Bereich Frauenhandel wurden seit dem Jahre 2002 eingeleitet?
2. Wie viele Opferzeuginnen wurden seit dem Jahre 2002 in Bayern in ein Zeugenschutzprogramm
a nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) und
b) im Rahmen der polizeirechtlichen Ermächtigung aufgenommen?
3. Wie viele Überprüfungen der Gefährdungslage kamen seit dem Jahre 2002 zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nicht vorzunehmen sei?
4. Wie viele Opferzeuginnen mussten vor Beendigung des Strafverfahrens das Gebiet der Bundesrepublik verlassen?
5. a) Wie wird in Bayern der Opferzeuginnenschutz finanziert und

- b) welche Projekte bestehen in diesem Bereich?
6. a) Wie erfolgt die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden (Polizeidienststellen, Ausländerbehörde, Fachberatungsstellen) vom Zeitpunkt der Kenntnis der Opferzeugin ab bis zur Entscheidung über ihren ausländerrechtlichen Status?
- b) Wurde hierfür eine verbindliche Regelung getroffen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 22.05.2003

Die beiden Anfragen, Behandlung des Problembereichs Frauenhandel in Bayern – Sachstand (1) und – Situation der Opferzeuginnen (2), werden zusammenfassend im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beantwortet.

Zur Anfrage 1 – Sachstand:

Zu 1.:

Hinter dem Begriff „Frauenhandel“ verbergen sich Straftaten nach den Vorschriften der §§ 180 b (Menschenhandel) und 181 (schwerer Menschenhandel) Strafgesetzbuch. Der Begriff wird in dieser Form einheitlich in Deutschland verwendet und findet sich auch im „Lagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamts wieder. Ziel der Strafvorschriften ist es, deutsche und ausländische Frauen und Mädchen (ebenso Männer und Jungen) vor den mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Gefahren sowie ihre persönliche Freiheit zu schützen. Betroffenes Rechtsgut ist in erster Linie die sexuelle Selbstbestimmung von Personen, die aufgrund ihrer schwierigen persönlichen Umstände bzw. ihres Alters eines besonderen Schutzes bedürfen.

Ob der sog. Heiratshandel oder Arbeitsverhältnisse unter sklavenähnlichen Bedingungen von diesen oder anderen Straftatbeständen erfasst sind, hängt von der richterlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall ab, unterliegt also nicht der Disposition der Staatsregierung. Für die Staatsregierung hat jedoch die Bekämpfung dieses Deliktfeldes insgesamt höchste Priorität. Die Strafverfolgungsbehörden gehen deshalb wirksam und offensiv sowohl gegen Menschenhandel als auch die damit untrennbar verbundene Begleitkriminalität vor. Außerdem werden in solchen Fällen regelmäßig polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr geprüft.

Zu 2.:

Die durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz erzielten Verbesserungen bei der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels wurden von Bayern maßgeblich mitgestaltet. Der Staatsregierung liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die Schutzinteressen von Frauen durch die Praxis nicht hinreichend berücksichtigt würden.

Zu 3.:

Den von Menschenhandel betroffenen Personen stehen die ihnen nach der Strafprozessordnung eingeräumten Rechte, insbesondere der Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO, der Entschädigung nach §§ 403 ff. StPO und der sonstigen Verletztenrechte nach §§ 406d ff. StPO, ungeschmälert zu. Soweit die von Menschenhandel Betroffenen als Zeugen darüber hinaus einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, können von den Strafverfolgungsbehörden die zur Verfügung stehenden umfangreichen Möglichkeiten des Zeugenschutzes selbstverständlich auch bei diesem Personenkreis zur Anwendung gebracht werden.

Soweit bei den Opfern von Menschenhandel zugleich eine Strafbarkeit etwa nach ausländerrechtlichen Bestimmungen vorliegt, kann abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalles gegebenenfalls nach § 154b StPO durch die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abgesehen bzw. das Verfahren durch das Gericht eingestellt werden.

Hier bedarf es der genauen Prüfung in jedem Einzelfall, bei der die konkreten Umstände berücksichtigt werden und insbesondere auch der Frage Rechnung getragen wird, inwieweit die betroffenen Personen Opfer krimineller Organisationen geworden sind. Im Hinblick auf die Maßgeblichkeit der Einzelfallumstände sind hierzu generelle Aussagen nicht möglich.

Sprechen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person das Opfer von Menschenhandel ist, so ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Betroffenen werden über die Möglichkeit informiert, sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen zu lassen. Die Opferberatungsstellen versuchen die betroffenen Frauen zu stabilisieren und sie zu motivieren, als Zeuginnen vor Gericht auszusagen. Ziel ist es, die Straftäter beweissicher verurteilen zu können. Sofern diese Frauen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, das Angebot zur Aussage vor Gericht nicht annehmen, kommt die Eröffnung eines weiteren Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich nicht in Betracht. Opfern, die sich entschließen, als Zeugin im Strafverfahren oder bei einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auszusagen und bei denen somit ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sie im Land zu behalten, kann hingegen ein weiterer Aufenthalt grundsätzlich im Rahmen einer Duldung ermöglicht werden. Die Staatsanwaltschaften gehen dabei nach Nr. 248 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vor; dort ist folgende Regelung getroffen worden: „Ist in einem Strafverfahren die Ladung einer von der Tat betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich und liegt deren Einverständnis für einen weiteren befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor, informiert der Staatsanwalt die zuständige Ausländerbehörde mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen, insbesondere die Erteilung einer Duldung gem. § 55 Abs. 3 AuslG zu prüfen. Wird die ausländische Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt, setzt der Staatsanwalt die Ausländerbehörde hiervon umgehend in Kenntnis.“

1999 wurde die Beratungsstelle „Jadwiga“ für Opfer von Frauenhandel in München eingerichtet. Die Staatsregierung fördert diese finanziell. Der Tätigkeitsbereich der Beratungsstelle „Jadwiga“ umfasst unter anderem die landessprachliche Beratung und Betreuung der Opfer von Frauenhandel, die Unterstützung aussagebereiter Frauen als Zeuginnen während des Prozesses gegen die Menschenhändler, Krisenintervention, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen in den Herkunftsländern und Öffentlichkeitsarbeit. Auch der Verein SOLWODI e.V., der in Bayern zwei Beratungsstellen gegründet hat, soll zukünftig finanziell unterstützt werden.

Um sicherzustellen, dass die Belange der Opfer von Menschenhandel in dem gebotenen Maß berücksichtigt werden, finden im Übrigen Kooperationsgespräche mit einer Vielzahl von Fachkommissariaten, Zeugenschutzdienststellen der Polizei, Staatsanwälten, Richtern, Landesarbeitsamt, Ausländeramt, Justizvollzugsanstalten, Gesundheitsdiensten, Botschaften und Konsulaten, Stellen im Ausland (Ukraine, Bulgarien) sowie mit Beratungsstellen im Bereich Straffälligenhilfe, Prostitution usw. statt.

Um die Kooperation der Beratungsstellen für Opfer von Frauenhandel mit den bayerischen Behörden, die mit dem Thema „Menschenhandel“ befasst sind, weiter zu verbessern, wurde außerdem eine Arbeitsgruppe im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eingerichtet, der neben Vertreterinnen der Beratungsstellen auch Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angehören.

Zu 4.:

Menschenschmuggel und Menschenhandel können, je nach Umständen des Einzelfalls, bei den Betroffenen auch dazu führen, dass schwere Traumatisierungen hervorgerufen werden. Die Verantwortung für eine anschließend ggf. notwendige therapeutische Behandlung liegt hierbei grundsätzlich beim Heimatstaat der betroffenen Opfer. Wenn eine schwere Traumatisierung solches Gewicht hat, dass Abschiebungshindernisse bestehen, wird Abschiebungsschutz gewährt. Insofern besteht dann auch die Möglichkeit einer therapeutischen Behandlung.

Generelle Aussagen dahingehend, dass traumatisierte Frauen stets und immer Abschiebungsschutz für eine therapeutische Behandlung zu gewähren ist, können vor diesem Hintergrund nicht getroffen werden. Eine solche Entscheidung obliegt vielmehr stets der Beurteilung einer Vielzahl von Umständen im Einzelfall.

Über die Zahl der Fälle, in denen in den letzten Jahren Opfer von Menschenhandel Abschiebungsschutz beantragt haben, bzw. Abschiebungsschutz gewährt wurde, währenddessen schwer traumatisierte Frauen sich einer Behandlung unterziehen konnten, liegen Erkenntnisse nicht vor.

Zu 5.:

Nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) können Personen geschützt werden, die auf Grund ihrer Aussagebereitschaft gefährdet und deren Aussagen für die

Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich sind. Soweit nach Beendigung des Strafverfahrens eine Gefährdung fortbesteht, führt dies nicht zur Aufhebung der Zeugenschutzmaßnahmen. Zeugenschutzmaßnahmen können auch auf Angehörige erstreckt werden. Der Schutz von Personen nach dem ZSHG obliegt in Bayern den Zeugenschutzdienststellen der Polizei.

Soweit Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, ist grundsätzlich eine Ausreisefrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Betroffenen werden außerdem über die Möglichkeit informiert, sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen zu lassen.

Ausländer, die zu schützende Personen im Sinne des § 1 des ZSHG sind, dürfen nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle abgeschoben werden (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Soweit von Seiten der Zeugenschutzdienststellen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet als Maßnahme des Zeugenschutzes für erforderlich gehalten wird, besteht im Hinblick hierauf ein rechtliches Abschiebungshindernis, so dass eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG zu erteilen ist. Darüber hinaus besteht, insbesondere bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses von unabsehbarer Dauer, auch die Möglichkeit der Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis.

Die Bedingungen für die Aufnahme von Opferzeuginnen in ein Zeugenschutzprogramm und damit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts waren bislang nur in Einzelfällen erfüllt. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik in Bayern für das Jahr 2002 75 weibliche Opfer im Deliktsbereich Menschenhandel auf (vgl. Frage 8). Vier Opferzeuginnen konnten in diesem Jahr in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Über die Zahl der Anträge liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.:

Die Gewährung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für ausländische Zeuginnen im Strafverfahren, die Opfer von Frauenhandel geworden sind, bedarf der Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Grundsätzlich ist es jedoch zu begrüßen, dass Opferzeuginnen während ihres Aufenthalts in Deutschland bis zum Prozess der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Diese Vorgehensweise wird in Bayern auch bereits praktiziert. Die Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen, stabilisiert einerseits die Opferzeuginnen und stärkt sie in ihrem Selbstbewusstsein; andererseits entlastet sie die öffentlichen Haushalte.

Zu 7.:

Die Staatsregierung unterstützt die konsequente Durchführung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung bei jeder Kriminalitätsform, für die diese Maßnahmen gesetzlich zulässig sind, da eine effektive Kriminalitätsbekämpfung eng mit dem Zugriff auf die illegalen Gewinne aus Straftaten zusammenhängt.

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung werden in Bayern seit 1998 konsequent durchgeführt. Hierzu wurde 1998 im Landeskriminalamt die Unterstützungsgruppe Gewinnabschöpfung eingerichtet. Zudem sind bei allen Landespolizei- präsidien besonders ausgebildete Beamte als Sachbearbeiter Vermögensabschöpfung ausschließlich für diese Tätigkeit freigestellt. Auch bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner zu Fragen der Gewinnabschöpfung benannt worden.

In Bayern wurden in den Jahren 2000 Vermögenswerte i.H.v. ca. 53 Mio. EUR, 2001 i.H.v. ca. 82 Mio. EUR und im Jahr 2002 i.H.v. ca. 66 Mio. EUR vorläufig gesichert.

Da Gewinnstreben in aller Regel das Hauptmotiv des Menschenhandels ist, bedarf es für ein effektives Vorgehen gegen diese Form der Ausbeutung auch der konsequenten Anwendung des Rechts der Gewinnabschöpfung. Soweit den Opfern durch die Tat eigene Ansprüche gegen die Täter entstanden sind, kommt die Sicherstellung von Tätervermögen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für Zwecke der Rückgewinnungshilfe in Betracht.

Die in den Deliktsbereichen „Menschenhandel“ und „Rotlichtkriminalität“ durchgeführten Sicherungsmaßnahmen erfolgten ausschließlich zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Verfall (§ 73 StGB) und Verfall von Wertersatz (§ 73a StGB) und beliefen sich in den Jahren 2000 auf ca. 196.000 EUR, 2001 auf ca. 1,34 Mio. EUR und 2002 auf ca. 67.000 EURO.

Über die Gesamtsumme der durch Gerichtsurteil für verfallen erklärten Vermögenswerte kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Bislang gibt es kein Melderaster, auf dessen Grundlage die Höhe der rechtskräftig abgeschöpften und somit der Staatskasse zugeflossenen Vermögenswerte festgestellt werden könnte.

Die endgültig zu Gunsten des Staates eingenommenen Abschöpfungserlöse fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Nach Art. 8 Satz 3 BayHO dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Das Staatsministerium der Finanzen hat dazu ausgeführt, dass dem Vorschlag der bundesweiten Arbeitsgruppe Frauenhandel, einen Teil der Einnahmen aus Maßnahmen der Gewinnabschöpfung im Schlepper- und Zuhältermilieu für die kostendeckende Unterbringung und Betreuung der Opfer von Menschenhandel bereitzustellen, aus Haushalts-sicht nicht gefolgt werden kann. Denn der Vorschlag steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gesamtdeckung, wonach alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben dienen. Nur so kann eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Bedienung aller Ausgabezwecke sichergestellt werden. Von einer Durchbrechung des Gesamtdeckungsgrundsatzes würde eine erhebliche Präzedenzfallwirkung für andere Bereiche der Staatsverwaltung ausgehen, in der ebenfalls Einnahmen erzielt werden. Durch eine solche Entwicklung würde eine gesicherte Finanzierung der staatlichen Aufgabenerfüllung unmöglich gemacht.

Die Staatsregierung bedauert in diesem Zusammenhang im

Übrigen, dass die Regierungskoalition durch die Abschaffung des § 180 Abs. 1 Nr. 2 a. F. StGB durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 die Möglichkeiten der Strafverfolgung bei Förderung der Prostitution im Zuhältermilieu massiv eingeschränkt hat.

Zu 8.:

Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergab, dass in den letzten fünf Jahren insgesamt 471 Frauen Opfer des Deliktsbereichs Menschenhandel geworden sind. Davon entfielen auf das Jahr

1998:	92	
1999:	60	
2000:	153	
2001:	91	
2002:	75	weibliche Opfer.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Opferzahlen aus dem Deliktsbereich Menschenhandel in Bezug auf Regionen oder Orte ist nicht möglich, da dies in der PKS nicht erfasst wird. Auch zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Schlepper im Bezug auf Menschenhandel liegen keine Zahlen vor.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Frauen und Familie haben in den letzten fünf Jahren 170 von Frauenhandel betroffene Frauen Kontakt mit den Beratungsstellen Solwodi und Jadwiga in Bayern aufgenommen. Die am häufigsten nachgefragte Beratungsstelle Jadwiga wurde erst Ende 1999 eingerichtet. Beratungszahlen sind folglich erst ab diesem Zeitpunkt verfügbar. Solwodi in Passau wurde erst im Jahr 2003 eröffnet.

Zur Anfrage 2 – Opferzeuginnen

Zu 1.:

Im Jahr 2002 wurden in Bayern im Bereich des Menschenhandels 60 eingeleitete Verfahren registriert. Darunter befindet sich auch ein Großverfahren mit 14 Einzelfällen.

Zu 2.:

Von den seit dem Jahre 2002 registrierten 60 Verfahren aus dem Bereich Menschenhandel erfüllten lediglich drei Opferzeuginnen die Bedingungen des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes für die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm. Zwei Opferzeuginnen wurden im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken und eine Opferzeugin im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

Hinsichtlich der Aufnahme von Opferzeuginnen in ein Zeugenschutzprogramm im Rahmen der polizeilichen Ermächtigung besteht keine zentrale Meldepflicht. Eine Nachfrage bei den Polizeipräsidien ergab, dass eine Opferzeugin auf dieser Grundlage in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurde.

Zu 3.:

Eine Überprüfung der Gefährdungslage findet durch die Polizeipräsidien bei jedem Ermittlungsverfahren automatisch statt. Über die genaue Anzahl der bei den Polizeipräsidien durchgeführten Überprüfungen werden keine Statistiken geführt.

Zu 4.:

Diesbezügliches Zahlenmaterial steht nicht zur Verfügung.

Zu 5.:

Frauen, die sich als Opfer von Frauenhandel in Bayern aufhalten und als Zeuginnen in einem Prozess aussagen sollen, wird für die Dauer dieses Zeitraums eine Duldung erteilt. Sie haben daher während ihres Aufenthalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Jahr 1999 wurde die Beratungsstelle „Jadwiga“ für Opfer von Frauenhandel in München eingerichtet. Die Staatsregierung fördert diese finanziell. Der Tätigkeitsbereich der Beratungsstelle „Jadwiga“ umfasst unter anderem die landessprachliche Beratung und Betreuung der Opfer von Frauenhandel, die Unterstützung aussagebereiter Frauen als Zeuginnen während des Prozesses gegen die Menschenhändler, Krisenintervention, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen in den Herkunftsländern und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 6.:

Die Einschaltung der Opferberatungsstellen und deren Einbindung in das Verfahren erfolgt durch die sachbearbeitenden

den Polizeidienststellen fallbezogen. Sie liegt im Ermessen der zuständigen Polizeidienststellen und kann nur soweit erfolgen, wie diese Maßnahme mit den polizeilichen Ermittlungen und vor allem mit den Geheimhaltungserfordernissen in Einklang zu bringen sind. Die bayerischen Fachberatungsstellen berichten übereinstimmend, dass sie in der Regel nach den ersten Vernehmungen der Frauen, die Opfer von Frauenhandel sind, hinzugezogen werden.

Die nähere Kooperation zwischen Ermittlungs- und Ausländerbehörden sowie den Beratungsstellen basiert auf mündlichen Absprachen. Kooperationsgespräche fanden mit einer Vielzahl von Fachkommissariaten, Zeugenschutzdienststellen der Polizei, Staatsanwälten, Richtern, Landesarbeitsamt, Ausländeramt, Gefängnissen, Gesundheitsdiensten, Botschaften und Konsulaten, Stellen im Ausland (Ukraine, Bulgarien) sowie mit Beratungsstellen im Bereich Straffälligenhilfe, Prostitution usw. statt.

Um die Kooperation der Beratungsstellen für Opfer von Frauenhandel mit den bayerischen Behörden, die mit dem Thema „Menschenhandel“ befasst sind, weiter zu verbessern, wurde eine Arbeitsgruppe im StMAS eingerichtet, der auch Vertreter des StMJ und des StMI angehören. Die Kooperationsgruppe hat sich bisher sechsmal getroffen.

Des Weiteren wird derzeit durch das Staatsministerium des Innern eine Zusammenarbeitsvereinbarung erarbeitet, die die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und Opferberatungsstellen weiter optimieren soll.